Nr. 249 a
XXIX. Jahrgang

Berliner Tageblatt

Berlin
18. Mai 1900

Parlaments-Ausgabe

Haus der Abgeordneten.

69. Sitzung vom 17. Mai, 11 Uhr.

Am Ministertisch: Dr. v. Miquel, Frhr. v. Rheinbaben und Kommissare.

Präsident **v. Kröcher** eröffnet die Sitzung.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist die zweite Berathung des Entwurfes einer **hohenzollernschen Gemeindeordnung.**

Abg. Dr. **Lotichius** (natl.):

Ein Theil meiner politischen Freunde wird für die in der Kommission beschlossene Aenderung des Gemeindewahlrechts, die Wiederherstellung der geheimen Wahl u. s. w., stimmen; das soll aber kein Präjudiz für die Zukunft bilden. Auch sonst haben wir einige Bedenken.

Die §§ 1 bis 20 werden angenommen.

§ 21, der die Dreiklassenwahl für Hohenzollern einführt, bestimmt nach der Kommissionsfassung, daß bei Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern mindestens das erste Neuntel der Stimmberechtigten die erste Wählerklasse bei den Gemeindewahlen zu bilden habe, und die zweite Klasse mindestens zwei Neuntel umfassen solle. Bei Gemeinden mit nicht mehr als 2000 Einwohnern soll die erste Klasse mindestens das erste Sechstel umfassen und die zweite Klasse mindestens die folgenden zwei Sechstel.

Abg. Dr. **Sattler** (natl.)

begründet einen Antrag, durch Streichung der „mindestens" die Regierungsvorlage wieder herzustellen und demgemäß auch den gestrichenen Absatz der Regierungsvorlage wieder aufzunehmen: „Läßt sich die Zahl der Stimmberechtigten nicht durch 9 oder 6 theilen, so werden die Uebrigbleibenden der dritten Abtheilung zugezählt."

Abg. **v. Heydebrand** (kons.)

stimmt dem Antrage Sattler zu.

Nach weiteren Bemerkungen der Abgg. **Hodler** (Ctr.), **Sattler** (natl.), **Rickert** (fr. Vg.) wird die Regierungsvorlage zu § 21 **wieder hergestellt.**

Die §§ 22 bis 31 werden ohne Erörterung **angenommen.**

§ 32 bestimmt, daß die Wahlen durch Stimmzettel erfolgen.

Ein konservativer Antrag des Abg. v. Wrochem und Genossen will die mündliche Wahl einführen.

Minister des Inneren Freiherr **v. Rheinbaben:**

Ich bitte, es bei der Regierungsvorlage, die von der Kommission gutgeheißen ist, zu belassen. Es ist damit **kein Eindruch in die öffentliche Gemeindewahl** geplant. Es handelt sich in Hohenzollern um **exceptionelle Verhältnisse.** In den umgebenden süddeutschen Staaten ist die geheime Wahl eingeführt, und diese hat bisher in Hohenzollern selbst bestanden.

Abg. **v. Wrochem** (kons.)

empfiehlt seinen Antrag.

Abg. **Bumiller** (Ctr.)

spricht gegen den Antrag v. Wrochem.

Abg. Freiherr **v. Zedlitz** (freik.):

Ich bitte gleichfalls, den Antrag abzulehnen. Die hohenzollernschen Gemeindewähler sind die geheime Wahl gewöhnt, die bisher dort bestanden hat. Da soll man nicht eine Aenderung belieben.

Abg. **Ehlers** (fr. Vg.)

tritt gleichfalls für die Aufrechterhaltung der geheimen Wahl ein.

Abg. Dr. **Lotichius** (natl.):

Wenn ein Theil meiner Freunde auch die Oeffentlichkeit der Gemeindewahl bevorzugt, so werden wir in diesem Ausnahmefalle, wo im benachbarten Frankfurt a. M. sich die geheime gleiche Wahl so bewährt hat, für die Stimmzettelwahl stimmen.

Der Antrag v. Wrochem wird gegen die Stimmen der Konservativen und einiger Nationalliberalen abgelehnt, der § 32 unverändert angenommen.

Der Rest des Gesetzes wird auf Antrag des Abg. Imwalle (Ctr.) en bloc angenommen.

Gleichfalls en bloc angenommen werden auf Antrag des Abg. Imwalle (Ctr.) in zweiter Lesung die Gesetzentwürfe betreffend die Abänderung und Ergänzung der **hohenzollernschen Amts- und Landesordnung** und betreffend Aenderung des Verfahrens für die **Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den hohenzollernschen Landen.**

Die zweite Berathung des Gesetzentwurfes betreffend die **Umgestaltung der direkten Staatssteuern in den hohenzollernschen Landen** wird gleichfalls ohne Erörterung erledigt.

In erster und zweiter Berathung wird der Gesetzentwurf über die **Bildung von Gesammtverbänden in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover** verhandlungslos beendet.

Es folgt die Berathung des vom Herrenhause in abgeänderter Fassung zurückgelangten Gesetzentwurfes über die **Gewährung von Zwischenkredit bei Rentengutsgründungen.**

Das Herrenhaus hat die in der Regierungsvorlage enthaltene Zweckbestimmung des Zwischenkredits wieder hergestellt, die dahin lautet: „Zur Ablösung der Schulden und Lasten der aufzutheilenden oder abzurundenden Grundstücke und zur erstmaligen Besetzung der Rentengüter mit den nothwendigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden."

Abg. v. **Bockelberg** (kons.):

Die Bedenken des Herrenhauses sind unbegründet. Das Gesetz soll gemeinnützigen Zwecken dienen, und das kann es viel besser, wenn seine Zweckbestimmung nicht so eingeengt wird. Wir bitten, an der Fassung des Abgeordnetenhauses festzuhalten.

Finanzminister Dr. **v. Miquel:**

Im Herrenhause habe ich mich mit der dort wieder gewählten Fassung einverstanden erklärt. Die Herren hier werden sich meiner Ueberzeugung nach täuschen, wenn sie meinen, sie werden mit der Abgeordnetenhausfassung mehr als mit der Herrenhausfassung erreichen. Bleibt aber das Abgeordnetenhaus auf seiner Fassung bestehen, so liegt bei der **Geschäftslage des Landtages** die Gefahr nahe, daß das ganze Gesetz scheitert. Ich bitte deshalb, sich mit der Fassung des Herrenhauses zu begnügen. (Beifall.)

Abg. Dr. **Sattler** (natl.):

Das Gesetz ist schon im Vorjahre gescheitert, weil das Herrenhaus dem Beschluß dieses Hauses sich nicht anschließen mochte. Ich selbst stehe der Auffassung des Herrenhauses eigentlich näher als der dieses Hauses. Im Interesse der Förderung der inneren Kolonisation würde ich aber ein Scheitern des Gesetzes bedauern. Ich bitte deshalb, dem Beschluß des Herrenhauses beizutreten.

Abg. Frhr. **v. Zedlitz** (freik.):

Wenn ich fürchten müßte, daß das Gesetz bei Zurückverweisung an das Herrenhaus scheiterte, würde ich nicht dazu rathen. Aber die Partei, die diesen Antrag stellt, hat drüben die Mehrheit und wird deshalb wohl die Annahme des Entwurfes durchsetzen können. Da wir außerdem noch vier Wochen bis zum Schluß der Session verfügbar haben, so haben wir hinreichend Zeit zu einer sachlichen Erledigung der Angelegenheit. (Beifall.)

Minister Dr. **v. Miquel**

widerspricht dem Abg. Freiherrn v. Zedlitz. Im Herrenhause habe man schon im vorigen Jahre ausdrücklich erklärt, man werde das Gesetz lieber scheitern lassen, als sich den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses fügen. Die Wiederherstellung der Abgeordnetenhausfassung sei doppelt bedenklich, da sich am Schlusse der Tagung die gesetzgeberischen Aufgaben im Herrenhause sehr zu häufen pflegten.

Abg. **v. Riepenhausen** (kons.)

empfiehlt, an den Abgeordnetenhausbeschlüssen festzuhalten.

Die Erörterung schließt.

Der konservative Antrag auf Wiederherstellung der Abgeordnetenhausfassung wird gegen die Stimmen der Linken angenommen.

Es folgt die erste Berathung des Gesetzentwurfs betreffend die **Bewilligung weiterer Staatsmittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern,** die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten in Verbindung mit der Denkschrift über die Ausführung der Gesetze, die in gleicher Richtung bereits erlassen sind.

Abg. **Macco** (natl.)

spricht seine Zustimmung zu der Vorlage aus, nur müsse man sich vor kasernenartigen Arbeiterhäusern hüten. Durch **kasernenartiges Zusammenwohnen** entständen leicht Zwietracht und andere Mißstände, die alle Schichten der Bevölkerung gleichmäßig verwideln zu sehen wünschten. (Beifall.)

Abg. **Sänger** (fr. Vp.)

erklärt sich gleichfalls mit der Vorlage einverstanden. Die Regierung habe den ernsten Willen, gute und gesunde Wohnungen für ihre Beamten und Arbeiter zu schaffen, und sie verdiene, in diesem Bestreben von allen Parteien unterstützt zu werden.

Abg. **Schall** (kons.):

Das Vorgehen der Regierung entspricht den Grundsätzen, die in den Denkschriften der Regierung niedergelegt worden sind. Es muß jedoch vermieden werden, daß der Staat der privaten Bauthätigkeit gegenüber als Konkurrent auftritt, wie das bisher mehrfach vorgekommen. Nur im Falle von Wohnungsnoth darf der Staat in dieser Weise vorgehen, um die Wohnungspreise herabzudrücken. Das Gesetz kommt hauptsächlich den Arbeitern in den Städten zu Gute. Allmälig wird man auch der Wohnungsnoth auf dem Lande mit solchen Mitteln beizukommen suchen.

Minister Dr. **v. Miquel:**

Daß Einzelwohnungen gesünder und besser sind als größere Häuser, darüber herrscht nur eine Stimme. Die Arbeiter können indeß keinen Anspruch erheben auf eine Einzelwohnung, da dieser Anspruch in den großen Städten fast von keiner Klasse der Bevölkerung mehr erhoben wird. Die Grund- und Bodenpreise sind dafür zu hoch; die Mietbspreise, die der Staat zur Verzinsung seiner Bauten fordern müßte, entsprächen nicht den Lohn- und Lebensverhältnissen der Arbeiter. Natürlich wird aber der inneren Einrichtung der Häuser größte Aufmerksamkeit gewidmet werden müssen. Dann wird es auch gleich sein, ob es sich um Vierfamilienhäuser oder Sechs- und mehr Familienhäuser handelt.

Abg. **v. Riepenhausen** (kons.)

erklärt, daß seine Partei, namentlich nach den Erklärungen des Ministers, kein Bedürfniß empfinde, die Vorlage noch einer Kommission zu überweisen. Redner wünscht eine Erklärung des Ministers über den Zinsfuß, der der Verzinsung der Häuser zu Grunde gelegt werden solle. Er halte die Nettoverzinsung der Familienhäuser mit mehr als 4 Prozent für zu hoch gegriffen.

Finanzminister Dr. **v. Miquel:**

Der in der Denkschrift mit 4.26 angegebene Nettozinsfuß soll nicht maßgebend sein, da es sich hier nur um einen außerordentlichen Fall handele. Im Allgemeinen soll an einem Durchschnittsprozentsatz von 3½ Prozent festgehalten werden.

Abg. **Krawinkel** (natl.):

Trotz der Erklärung des Ministers scheint mir eine Kommissionsberathung nothwendig zu sein. Eine Reihe von Punkten bedarf der Aufklärung. Ich beantrage das.

Abg. **Ehlers** (fr. Vg.):

Ueber die Meinungsverschiedenheit zur Lösung der Wohnungsfrage können wir uns auch im Plenum unterhalten. Die Budgetkommission hat sich mit diesen Fragen schon drei Jahre lang gründlich befaßt; sie könnte diesmal mit der Berathung verschont werden. Ich bitte, den Gegenstand gleich in zweiter Lesung zu erledigen.

Die Besprechung wird geschlossen, der Antrag auf Kommissionsberathung wird abgelehnt.

Der Gesetzentwurf wird in erster und zweiter Berathung ohne weitere erhebliche Verhandlung erledigt.

Es folgen **Bittschriften.**

Die Unterrichtskommission (Berichterstatter Abg. Dr. Dittrich) beantragt, die Petition des **Berliner Frauenvereins** (Helene Lange und Genossen) um Zulassung der Frauen zur **Immatrikulation** an den Universitäten und zu den Staatsprüfungen durch Ingesordnung zu erledigen.

Ein Antrag des Abg. Rickert (fr. Vp.) beantragt Ueberweisung der Petition zur Berücksichtigung.

Ein **Regierungskommissar**

erklärt, daß die Regierung glaube, im letzten Jahre den Wünschen der Frauen weit entgegengekommen zu sein; nämlich es sind zugelassen an den Universitäten 645 Hospitantinnen, 40 weibliche Extraneer, 10 Damen zum Doktorexamen und 8 Damen zur ärztlichen Vorprüfung. Das ist doch nicht gering! Der Kultusminister wendet der Reform des höheren Mädchenschulwesens lebhaftes Interesse zu und wird die Frage möglichst fördern. Auch die Möglichkeit der Approbation im Inland wird erwogen.

Abg. **Endemann** (natl.):

Ich möchte doch nicht, daß diese Petition einfach durch Uebergang zur Tagesordnung erledigt wurde, weil sie viele beachtenswerthen Punkte enthält. Mindestens sollte man die Bittschrift doch der Regierung als Material überweisen. Die Immatrikulation giebt ihnen doch mehr, als sie als Hospitantinnen haben.

Abg. **Schall** (kons.):

Wir bitten, dem Antrage der Kommission zu folgen. Unsere Stellung zu diesen Wünschen der Frauen ist oft genug klargelegt. Eine approbirte Oberlehrerin als Schulvorsteherin wünschte ich den Mädchen nicht, ich fürchte, es würde dabei eine einseitige Verstandesbildung auf Kosten der für die Frauen so nothwendigen Geistesbildung herauskommen. Dem angesunden **Vorwärtsdrängen der Frauen** entgegenzutreten, ist verdienstlich. Schon jetzt liegen Erscheinungen vor, die uns besorgt machen, daß wir das alte deutsche Frauenideal verlieren möchten.

Ein **Regierungskommissar**

erwiedert, daß die Immatrikulation das Recht gebe, alle Vorlesungen zu hören. Sonst bestehe kein Unterschied gegen die Zulassung als Hospitantin. Ich glaube also, daß den billigen Ansprüchen der Frauen durch die gegenwärtige Regelung genügt ist.

Das Haus lehnt die Anträge ab und folgt dem Vorschlag der Kommission.

Eine Petition um Zulassung als Hebammenschülerin beantragt die Kommission (Berichterstatter Abg. Hausmann) der Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Ein **Regierungskommissar**

erklärt, die Petition sei schon erfüllt.

Das Haus erklärt mit Rücksicht darauf die Petition für erledigt.

Bittschriften um Erbauung einer Bahn Leobschütz–Kandrzin und um Beschleunigung des Baues der Bahn Polnisch-Neukirch–Bauernwitz und ihrer Fortführung bis zur Landesgrenze mit einer Abzweigung Nassiedel–Leobschütz werden der Regierung theils als Material, theils zur Erwägung überwiesen.

Eine Reihe weiterer Bittschriften wird nach den Beschlüssen der Kommission erledigt.

Damit ist die Tagesordnung erschöpft.

Nächste Sitzung Freitag 11 Uhr: Zweite Berathung der Waarenhaussteuer.

Schluß nach 3 Uhr.

Deutscher Reichstag.

196. Sitzung vom 17. Mai, 1 Uhr.

Am Tische des Bundesraths: Dr. Nieberding, Graf Berchenfeld, Graf Hohenthal und Kommissare.

Das Haus ist sehr stark besetzt.

Präsident Graf **Ballestrem** eröffnet die Sitzung.

Die Fortsetzung der dritten Berathung der **lex Heinze** beginnt mit der namentlichen Abstimmung über den sozialdemokratischen Antrag, daß der § 360, Nr. 11 vom Groben Unfug — „Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer ungebührlicherweise ruhestörenden Lärm erregt, oder wer groben Unfug verübt" — keine Anwendung auf Erzeugnisse der bildenden und reproduzirenden Künste und der Presse finden darf. Es sind 290 Abgeordnete anwesend, davon stimmen 210 gegen und 80 für den Antrag. Er ist somit abgelehnt.

Präsident Graf **Ballestrem**

theilt mit, daß eine ganze Reihe von Anträgen eingelaufen sei, die ihm indeß aus der Druckerei noch nicht zugegangen seien. Nur ein Exemplar des Antrages Muncel-Müller-Meiningen (fr. Vp.) sei ihm zugegangen, des Inhaltes, daß Weibspersonen, die gewerbsmäßig Unzucht treiben, mit weiblichen Gefangenen unter 18 Jahren nicht zusammen inhaftirt werden dürfen.

Zur Berathung gelangt nunmehr ein sozialdemokratischer Antrag (Albrecht und Genossen), Nr. 6 des § 361 zu streichen, das heißt, der Polizei die Dirnenkontrole zu nehmen. Für den Fall der Ablehnung beantragen die Sozialdemokraten, der Nr. 6 des § 361 einen Zusatz zu geben, wonach der Polizei das Recht, Prostituirte in bestimmten Gegenden oder Häusern zu kasernieren, genommen wird. Ein zweiter Eventualantrag will dem Strafrichter die Prüfung darüber zuweisen, ob die Unterstellung unter die sittenpolizeiliche Aufsicht mit Recht erfolgt sei. Die Verfügung, wodurch eine weibliche Person der sittenpolizeilichen Aufsicht unterworfen wird, soll im Wege der Klage angefochten werden können.

Abg. **Bebel** (soz.):

Der vorliegende Antrag ist von meinen Fraktionsgenossen schon bei jeder früheren Berathung dieses Gesetzentwurfs gestellt und stets auch von der Mehrheit des Reichstages abgelehnt worden. Gleichwohl sehen wir uns genöthigt, ihn von Neuem einzubringen, weil er ein Thema behandelt, das nach unserer Ueberzeugung einer gesetzlichen Regelung dringend bedarf.

So klar die Bestimmung dieses Paragraphen zu sein scheint, hat er doch zu einer Anzahl von **schweren Mißgriffen** Veranlassung gegeben, welche die öffentliche Meinung in einem solchen Grade erregten, daß namentlich von Frauen Anträge auf seine Beseitigung eingebracht wurden.

Die Polizeibehörden haben die Vollmacht, jede weibliche Person, die sie im Verdachte haben, ein unsittliches Gewerbe auszuüben, in Polizeigewahrsam zu nehmen und einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, ob der Verdacht begründet ist. Erweist sich danach der Verdacht als begründet, so tritt der Paragraph in Kraft. Aber auch die ärztliche Untersuchung hat sich in vielen Fällen als trügerisch erwiesen, und unter solchen Umständen liegt es nahe, den Paragraphen auszunehmen, denn ein anderes Mittel zur Beseitigung der schweren Mißgriffe giebt es nicht. Anständige Frauen empfinden solche Mißgriffe um so schmerzlicher, weil eine Brandmarkung ihres Namens damit verknüpft ist. Vorfälle der bezeichneten Art gaben, nachdem sie in der Presse besprochen waren, Anlaß zu öffentlichen Versammlungen, in welchen auch die Beseitigung des Paragraphen verlangt wurde. Auf Grund dieses Paragraphen ist das gesammte weibliche Geschlecht einem **Ausnahmegesetz** unterworfen. Jeder böswillige Polizeibeamte ist in der Lage, wenn er zu später Abendstunde eine alleinstehende Frau trifft, sie dem Verdacht zu unterziehen, daß sie das unsittliche Gewerbe ausübt, und Jeder, der Anlaß hat, einer Frau Verlegenheit bereiten zu wollen, kann auf diese Weise seinen Wunsch befriedigen. Man kann sich denken, was es für eine anständige Frau bedeutet, wenn sie gezwungen wird, eine Nacht in Gesellschaft von allerlei Verbrechern auf der Polizeiwache zuzubringen. Die mit dem großstädtischen Verkehr verbundene Folge ist es, daß sie am nächsten Morgen mit Krethi und Plethi in den grünen Wagen gethan und nach dem Polizeipräsidium gefahren wird, wo die ärztliche Untersuchung stattfindet. Darin liegt eine schwere Verletzung der Ehre dieser weiblichen Personen. Auch bei einer etwa eingereichten Beschwerde ist es dem Polizeibeamten möglich, zu sagen, er habe die Meinung gehabt, daß die betreffende Frau das unsittliche Gewerbe ausübe, und so habe er sich verpflichtet gefühlt, dagegen einzuschreiten in der Form, wie er es that.

Die Festhaltung weiblicher Personen hat in den letzten Jahren immer größeren Umfang angenommen. Im Jahre 1897 mußten von mehr als 20,000 sistirten weiblichen Personen 2400 Personen entlassen werden, weil keine Möglichkeit bestand, gegen sie auf gesetzlichem Wege vorzugehen. (Hört, hört! links.) Im Jahre 1898 war die Zahl der sistirten Personen auf über 31,000 angewachsen. Hier ist wieder ein großer Theil von Frauen zu Unrecht in Polizeigewahrsam gebracht worden und mußte aus der Polizeihaft entlassen werden, weil keinerlei Grund für die Aufrechterhaltung der Haft beziehungsweise für eine Bestrafung vorlag. Wenn derartige Zahlen nachgewiesen werden können, so kann die Regierung sich doch der Erwägung nicht verschließen, ob diese Bestimmung aufrecht zu halten ist, und ob man nicht in anderer Weise Vorkehrungen und Vorsorge zu treffen habe, daß Mißgriffe, wie sie vorgekommen sind, und die man unter allen Umständen aufs Tiefste zu beklagen hat, vermieden werden. Wenn es Aufgabe des Staates ist, die Gesetze strenger zu handhaben, so muß er auch dafür sorgen, daß derartige Mißgriffe nicht eintreten können. Im vorigen Jahre wurde eines Abends ein anständiges Mädchen, das von seiner Arbeit nach Hause ging, von einem Herrn angesprochen. Das Mädchen giebt ihm die gebührende Antwort. Darauf begeht dieser Strolch die Gemeinheit, daß er zum nächsten Polizeiposten geht und das Mädchen denunzirt, sie habe ihn angeredet, und trotz aller Protestationen nahm der Beamte das Mädchen auf die Wache mit. Sie wurde die Nacht sistirt, und erst am nächsten Tage, nachdem sich ihre völlige Unschuld herausgestellt hatte, wurde sie entlassen. Nunmehr gelang es auch, den Denunzianten festzunehmen. Er bekam drei Monate Gefängniß. Es ist aber ein Skandal, daß anständige Mädchen einer solchen Schande ausgesetzt sind. Höchst tadelnswerth ist auch das Verhalten der oberen Behörden in diesem Falle gewesen. Der Staatsanwalt selbst hat angeben müssen, daß das Ergebniß der Beweisaufnahme festgestellt habe, daß der Beamte für den Sittendienst durchaus ungeeignet sei, während die vorgesetzte Behörde diesem Beamten ein außerordentlich günstiges Zeugniß ausstellte. Nicht das Mindeste, das diesem Beamten hätte passiren müssen, ist von den vorgesetzten Behörden verfügt worden. Es hat sich sogar in den Verhandlungen herausgestellt, daß von dem begangenen Vergehen den oberen Behörden nicht einmal sofort Mittheilung gemacht worden ist. — In Bremen lief bei der Polizei eine anonyme Denunziation ein, daß ein Mann gegen Zahlung von fünf Mark geschlechtlich mit der Ida L. verkehrt habe. In dem Briefe wurde die Polizei aufgefordert, das Mädchen zu verhaften, da sie geschlechtlich krank sei. Auf diese anonyme Denunziation geschah das Unerhörte, daß die Bremer Polizei die Ida L. vorführen und ärztlich untersuchen ließ. Es hat sich ergeben, daß sie nicht blos vollkommen gesund, sondern auch unbescholten war. Die Denunziantin war zu der Anzeige durch den Verdacht veranlaßt worden, daß die Ida L. ihrem Manne nachstelle. Das Gericht verurtheilte die Denunziantin wegen wissentlich falscher Anschuldigung zu drei